Synopse

Totalrevision der Kantonsverfassung

Entwurf Verfassungskommission, 22. Oktober 2020	Vernehmlassungsentwurf
	I.
Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden, im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind, in der Überzeugung, dass die Menschen gegenüber der Umwelt Verantwortung haben, dass jeder einzelne Mensch ein Teil der Gesellschaft ist und dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat, im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller zu schützen, beschliessen folgende Verfassung:	**Variante A**
	Variante B Wir, die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden, <u>Im Vertrauen auf Gott</u> und im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind, in der Überzeugung, dass die Menschen gegenüber der Umwelt Verantwortung haben, dass jeder einzelne Mensch ein Teil der Gesellschaft ist und dass die Gesellschaft für das Wohl der Einzelnen zu sorgen hat, im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller zu schützen, beschliessen folgende Verfassung:
Art. 8 Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot [1] Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.	**Variante A** **Art. 8a** Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot (Variante A)

Entwurf Verfassungskommission, 22. Oktober 2020	Vernehmlassungsentwurf
[2] Es darf insbesondere niemand diskriminiert werden aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks, von Geschlechtsmerkmalen, der sexuellen Orientierung, der Lebensform, des Alters, einer Behinderung, körperlicher und geistiger Anlagen, genetischer Merkmale, der Hautfarbe, der Rasse, der ethnischen und sozialen Herkunft, der Sprache, der sozialen Stellung oder aufgrund von politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen.	[2] Es darf insbesondere niemand diskriminiert werden aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks, von Geschlechtsmerkmalen, der sexuellen Orientierung, der Lebensform, des Alters, einer Behinderung, körperlicher und geistiger Anlagen, genetischer Merkmale, der Hautfarbe, ~~der Rass~~e, der ethnischen und sozialen Herkunft, der Sprache, der sozialen Stellung oder aufgrund von politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen.
	Variante B **Art. 8b** Rechtsgleichheit; Diskriminierungsverbot (Variante B) [2] Jegliche Diskriminierung ist verboten.
Art. 16 Schutz und Bildung der Kinder und Jugendlichen [1] Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge. [2] Sie haben während der obligatorischen Schulzeit das Recht auf eine unentgeltliche Grundausbildung, die ihren Fähigkeiten entspricht.	**Art. 16** Schutz und Förderung der Kinder und Jugendlichen [1] Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. [2] *Gelöscht.*
Art. 34 Grundsätze [1] Die Erfüllung der Staatsaufgaben orientiert sich an den Bedürfnissen und an der Wohlfahrt aller. [2] Langfristige Interessen dürfen nicht für kurzfristige Vorteile gefährdet werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schonen und zu erhalten. [3] Das Gemeinwesen übernimmt keine Aufgaben, die Private ebenso gut erfüllen können. Es fördert private Initiative und persönliche Verantwortung.	**Art. 34** Subsidiaritätsprinzip [1] Das Gemeinwesen übernimmt keine Aufgaben, die Private ebenso gut erfüllen können. [2] Kanton und Gemeinden fördern private Initiative und persönliche Verantwortung. [3] *Gelöscht.*

Entwurf Verfassungskommission, 22. Oktober 2020	Vernehmlassungsentwurf
Art. 35 Obliegenheiten von Kanton und Gemeinden [1] Kanton und Gemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen und streben regionale Zusammenarbeit an. [2] Sie stellen sicher, dass ihre Aufgaben rechtmässig und zweckmässig erfüllt werden. Sie achten insbesondere auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. [3] Sie prüfen laufend, ob einzelne Aufgaben notwendig und finanzierbar sind. Neue Aufgaben dürfen erst übernommen werden, wenn ihre Finanzierung geregelt ist. [4] Sie treffen Massnahmen für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen.	**Art. 35** Grundsätze der Aufgabenerfüllung [1] Die Erfüllung der Staatsaufgaben orientiert sich an den Bedürfnissen und an der Wohlfahrt aller. [2] Langfristige Interessen dürfen nicht für kurzfristige Vorteile gefährdet werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schonen und zu erhalten. [3] Kanton und Gemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen und streben regionale Zusammenarbeit an. [4] Sie stellen sicher, dass ihre Aufgaben rechtmässig und zweckmässig erfüllt werden. Sie achten insbesondere auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. [5] Die einzelnen Aufgaben sind laufend daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind. Neue Aufgaben dürfen erst übernommen werden, wenn ihre Finanzierung geregelt ist. [6] Kanton und Gemeinden treffen Vorbereitungen für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen.
Art. 36 Sozialziele [1] Kanton und Gemeinden setzen sich in Ergänzung der privaten Initiative und der persönlichen Verantwortung sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel dafür ein, dass: g) verschiedene Gesellschaftsgruppen in gegenseitiger Toleranz, Achtung und Solidarität zusammenleben.	g) alle in gegenseitiger Toleranz, Achtung und Solidarität zusammenleben.
Art. 38 Umwelt- und Naturschutz [1] Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten. Sie soll durch staatliche und private Tätigkeiten so wenig wie möglich belastet werden.	**Art. 38** Umweltschutz

Entwurf Verfassungskommission, 22. Oktober 2020	Vernehmlassungsentwurf
[2] Kanton und Gemeinden schützen und fördern die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume in ihrer Vielfalt. [3] Sie treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen. [4] Insbesondere können sie Lenkungsmassnahmen einführen, die Selbstverantwortung fördern und Organisationen unterstützen, die sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen. [5] Kosten für Umweltschutzmassnahmen sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.	[2] Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen. [3] Sie können insbesondere die Selbstverantwortung fördern, Lenkungsmassnahmen einführen und Organisationen unterstützen, die sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen. [4] Kosten für Umweltschutzmassnahmen sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen. [5] *Gelöscht.*
Art. 39 Klimawandel [1] Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik. [2] Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität. [3] Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels.	**Art. 39** Klimaschutz
Art. 40 Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege [1] Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Erhaltung und Pflege der schützenswerten Landschafts- und Ortsbilder, geschichtlichen Stätten, Kulturgüter und Naturdenkmäler. [2] Sie arbeiten mit privaten Organisationen zusammen und können sich an der Finanzierung beteiligen.	**Art. 40** Natur- und Heimatschutz [1] Kanton und Gemeinden schützen und fördern die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume in ihrer Vielfalt. [2] Sie treffen Massnahmen zur Erhaltung und Pflege der schützenswerten Landschafts- und Ortsbilder, geschichtlichen Stätten, Kulturgüter und Naturdenkmäler. [3] Sie arbeiten mit privaten Organisationen zusammen und können sich an der Finanzierung beteiligen.

Entwurf Verfassungskommission, 22. Oktober 2020	Vernehmlassungsentwurf
Art. 44 Energie [1] Kanton und Gemeinden fördern die sichere und umweltschonende Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und rationelle Verwendung. [2] Sie streben nach einer Reduktion des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person um zwei Drittel gegenüber dem Jahr 2000, nach einer Loslösung von fossilen Energiequellen sowie nach einer Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien.	[2] Sie streben nach einer Halbierung des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person bis 2050 gegenüber dem Jahr 2015, nach einer Loslösung von fossilen Energiequellen sowie nach einer Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien.
Art. 45 Abfall [1] Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Verminderung der Abfälle und zu deren Wiederverwertung. [2] Sie sorgen für eine fachgerechte Entsorgung.	[1] Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Vermeidung der Abfälle und zu deren Wiederverwertung. [2] Sie sorgen für eine umweltgerechte Entsorgung.
Art. 47 Schule [1] Die Schule vermittelt eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder und Jugendlichen entsprechende Bildung und unterstützt die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. [2] Kanton und Gemeinden führen unentgeltliche öffentliche Schulen. [3] Jeder Person steht es frei, auf eigene Kosten anerkannte Privatschulen zu besuchen. Kanton und Gemeinden können Beiträge an anerkannte Privatschulen leisten.	[2] Kanton und Gemeinden gewährleisten einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen.
Art. 49 Sozialhilfe [1] Kanton und Gemeinden unterstützen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen hilfsbedürftige Menschen.	

Entwurf Verfassungskommission, 22. Oktober 2020	Vernehmlassungsentwurf
[2] Sie sind bestrebt, sozialen Notlagen vorzubeugen, und sie fördern die Vorkehren zur Selbsthilfe.	[2] Sie sind bestrebt, sozialen Notlagen vorzubeugen, und fördern die Vorkehren zur Selbsthilfe.
Art. 52 Gesellschaftliches Zusammenleben [1] Kanton und Gemeinden fördern das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in gegenseitiger Achtung und Toleranz sowie deren Beteiligung am öffentlichen Leben.	[1] Kanton und Gemeinden fördern das Zusammenleben in gegenseitiger Achtung und Toleranz sowie die Beteiligung am öffentlichen Leben.
Art. 54 Gesundheit [1] Kanton und Gemeinden stellen eine bedarfsgerechte und kostenbewusste Gesundheitsversorgung von hoher Qualität sicher, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung zugeschnitten ist. [2] Sie treffen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention. [3] Die freie Heiltätigkeit ist gewährleistet.	[1] Kanton und Gemeinden stellen eine bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung von hoher Qualität sicher, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung zugeschnitten ist.
Art. 55 Weitere Aufgaben im Gesundheitswesen [1] Kanton und Gemeinden unterstützen die pflegenden Angehörigen in ihrer Tätigkeit. [2] Der Kanton fördert die Vernetzung der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen und setzt sich ein für eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit. [3] Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung insbesondere mit den Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der Gesundheit von Tieren.	[1] Kanton und Gemeinden unterstützen die betreuenden Angehörigen in ihrer Tätigkeit. [3] Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeiten zur Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere mit den Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der Gesundheit von Tieren.

Entwurf Verfassungskommission, 22. Oktober 2020	Vernehmlassungsentwurf
Art. 56 Wirtschaftsförderung 1 Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine vielseitige und ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung und setzen sich für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ein. 2 Sie können Organisationen unterstützen, welche die wirtschaftliche Entwicklung fördern.	3 Sie sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Milderung von Wirtschaftskrisen und deren Folgen.
Art. 57 Land- und Forstwirtschaft 1 Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, welche den topographischen Verhältnissen angepasst und auf den Markt ausgerichtet ist. 2 Er gewährleistet die Erhaltung der Wälder in ihrer Schutz, Nutz- und Erholungsfunktion.	2 Er gewährleistet die Erhaltung der Wälder in ihrer Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion.
Art. 79 Ausstand 1 Mitglieder von Behörden und Angehörige der kantonalen Verwaltung haben bei Geschäften, die sie betreffen, in den Ausstand zu treten. 2 Das Gesetz kann weitere Ausstandsgründe vorsehen.	1 Mitglieder von Behörden und Angehörige der kantonalen Verwaltung haben bei Geschäften, die sie <u>persönlich</u> betreffen, in den Ausstand zu treten. 2 Das Nähere bestimmt das Gesetz.
Art. 88 Wahlen 1 Der Kantonsrat wählt: b) die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten; 2 Durch Gesetz können dem Kantonsrat weitere Wahlbefugnisse eingeräumt werden.	b) *Gelöscht*.

Entwurf Verfassungskommission, 22. Oktober 2020	Vernehmlassungsentwurf
Art. 93 Weitere Aufgaben und Befugnisse [1] Der Kantonsrat: f) enthebt ein Mitglied des Regierungsrates des Amtes, wenn es offensichtlich und dauerhaft nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder; [2] Der Kantonsrat kann den Regierungsrat mit der Vorbereitung seiner Geschäfte beauftragen. [3] Das Gesetz kann dem Kantonsrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.	f) stellt die Amtsunfähigkeit eines Mitglied des Regierungsrates fest, wenn es offensichtlich und dauerhaft nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben; Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder;
Art. 98 Volksdiskussion [1] Zu Sachvorlagen, die dem Referendum unterstehen, führt der Kantonsrat eine Volksdiskussion durch. Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen. [2] Wer sich an der Volksdiskussion beteiligt hat, erhält im Rahmen der Gesetzgebung die Möglichkeit, seine Anträge vor dem Kantonsrat zu begründen.	**Variante A** **Art. 98** Volksdiskussion (Variante A)
	Variante B **Art. 98** gelöscht.
Art. 102 Regierungspräsidium [1] Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Regierungsrates. [2] Die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten findet alle zwei Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für eine Amtsdauer auszusetzen.	[2] Der Regierungsrat wählt aus seiner Mitte das Präsidium.

Entwurf Verfassungskommission, 22. Oktober 2020	Vernehmlassungsentwurf
Art. 104 Planung und Koordination 1 Der Regierungsrat plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten. Er setzt langfristige Schwerpunkte für seine Regierungspolitik. 2 Er führt eine mittelfristige Sach- und Terminplanung und erstellt einen Aufgaben- und Finanzplan sowie weitere grundlegende Pläne.	1 Der Regierungsrat plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten. Er setzt Schwerpunkte und Ziele für seine Regierungspolitik.
Art. 113 Obergericht 1 Das Obergericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Kantons. 2 Es entscheidet Streitsachen im Zivil- und Strafrecht sowie im Staats- und Verwaltungsrecht. 3 Es ist Aufsichtsbehörde über das Kantonsgericht und die weiteren Rechtspflegebehörden, die das Gesetz seiner Aufsicht unterstellt. Es erstattet dem Kantonsrat Bericht.	3 Es ist Aufsichtsbehörde über das Kantonsgericht und die weiteren Rechtspflegebehörden, die das Gesetz seiner Aufsicht unterstellt. Es erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht.
Art. 119 Datenschutzbehörde 1 Die Datenschutzbehörde ist verwaltungsunabhängig und wacht über den Datenschutz im Kanton. 2 Sie kontrolliert nach Massgabe des Gesetzes die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und sie informiert und berät Behörden sowie Private über den Datenschutz.	2 Sie kontrolliert nach Massgabe des Gesetzes die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und berät Behörden sowie Private.
Art. 120 Ombudsstelle 1 Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen.	

Entwurf Verfassungskommission, 22. Oktober 2020	Vernehmlassungsentwurf
[2] Sie vermittelt zwischen Privaten und kantonalen Aufgabenträgern, in weiteren vom Gesetz bestimmten Fällen und, sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht, zwischen Privaten und Gemeinden.	**Variante** [2b] Sie vermittelt zwischen Privaten und den kantonalen und kommunalen Aufgabenträgern.
Art. 123 Bestand und Gebiet [1] Bestand und Gebiet der Gemeinden regelt das Gesetz. [2] Bestandes- und Gebietsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten jeder Gemeinde. Das Gesetz regelt das Verfahren. [3] Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden. Er bietet insbesondere administrative und finanzielle Hilfe.	[2] Bestandes- und Gebietsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten jeder <u>beteiligten</u> Gemeinde. Das Gesetz regelt das Verfahren.
Art. 130 Aufsicht [1] Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht durch den Kanton, welche ausgeübt wird durch den Regierungsrat.	[1] Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht durch den Regierungsrat.
Art. 133 Steuern [1] Kanton und Gemeinden besteuern das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie den Ertrag und das Kapital juristischer Personen. [2] Das Gesetz kann weitere kantonale und kommunale Steuern vorsehen. [3] Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichmässigkeit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.	[1] Kanton und Gemeinden besteuern das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie den Ertrag und das Kapital juristischer Personen. <u>Diese Steuern dürfen nicht zweckgebunden werden.</u>

Entwurf Verfassungskommission, 22. Oktober 2020	Vernehmlassungsentwurf
Art. 136 Finanzausgleich [1] Der Finanzausgleich strebt nach einem ausgewogenen Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden. [2] Strukturell bedingte Sonderlasten werden angemessen ausgeglichen. [3] Das Gesetz regelt den Finanzausgleich. Es sieht kantonale Beiträge vor.	[1] Der Finanzausgleich <u>bezweckt</u> ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden.
Art. 139 [1] Die übrigen Religionsgemeinschaften unterstehen dem zivilen Recht. [2] Sie können auf Gesuch hin vom Kantonsrat als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt werden, wenn sie von gesellschaftlicher Bedeutung sowie dauerndem Bestand sind und die Rechtsordnung respektieren. [3] Für anerkannte Religionsgemeinschaften gelten die gleichen Bestimmungen wie für die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche.	[1] Die <u>weiteren</u> Religionsgemeinschaften unterstehen dem zivilen Recht.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV. [Abschlussklausel]